

## Synopse; NÖ Feuerwehrgesetz

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich vom 09.07.2013:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Gesetzesänderung und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen aus kommunaler Sicht, auch hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, keine Bedenken bestehen.

Wirtschaftskammer Niederösterreich vom 23.07.2013:

Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Wirtschaftskammer Niederösterreich ergeht KEIN EINWAND!

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst vom 30.07.2013:

Zu einer Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

### **Vorbemerkungen:**

Der Entwurf wurde keiner Vorbegutachtung unterzogen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Punkt 1.4 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987.

Im Anschreiben im Rahmen des Konsultationsmechanismus wäre richtigerweise auf Art. 1 Abs. 4 Z. 1 zu verweisen. Ob die Vorgaben der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 (Textmuster zu Punkt 4.2) eingehalten wurden, kann aufgrund des vorliegenden Exemplars nicht geschlossen werden.

### **Zum Gesetzestext:**

Anregung zu § 21:

Das Wort „Bescheide“ sollte durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt werden.

Zu Z. 2:

Die Änderungsanordnung bewirkt de facto keine Änderung der Rechtslage, da weiterhin auf den Bescheid und nicht auf eine eventuelle Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts abgestellt wird.

Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „Der rechtskräftige Lösungsbescheid“ durch die Wortfolge „Die das Verfahren abschließende Entscheidung“ zu ersetzen.

**Zu den Erläuterungen:**

Zum allgemeinen Teil:

Zu 1. (Ist-Zustand):

Die Aussage, dass die Bezugnahme auf die Rechtskraft im § 35 Abs. 4 NÖ Feuerwehrgesetz mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sei, sollte überarbeitet werden.

Zu Z. 3 (Kompetenzrechtliche Grundlagen):

Die Bezugnahme auf Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG ist falsch. Es wäre – wie bisher – Art. 15 Abs. 1 B-VG zu nennen.

Zum besonderen Teil:

Die Erläuterungen zu § 35 Abs. 4 sind unklar.

Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle vom 31.07.2013:

Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.